

Bekanntmachung von Bauleitplänen

der Stadt Selm

Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm „Zentrum Kreisstraße Süd“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 14.12.2018 die vom Rat der Stadt Selm am 11.10.2018 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentrum Kreisstraße Süd“ gemäß § 6 BauGB genehmigt (AZ.: 35.2.1-1.4-UN-5/18).

Inhalt des Planverfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Zentrum Kreisstraße Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung des Grundstückes nach Umsiedlung des dort zurzeit noch ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Vorgesehen ist die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung muss auch der Flächennutzungsplan der Stadt Selm geändert werden. Mit der 22. Änderung ist beabsichtigt, den gesamten Planbereich, der derzeit als „Mischbaufläche“ bzw. „Grünfläche“ (Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen) dargestellt ist, als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsbetriebe“ auszuweisen. Die Grünfläche soll in den „Zentralen Versorgungsbereich- Hauptzentrum Selm, Kreisstraße/ Burg Botzlar“ einbezogen werden.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags – freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich sind, wenn

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm geltend gemacht werden.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

59379 Selm, 16.01.2019

Gez.
Löhr
Bürgermeister